

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Eigenbetriebssatzung der Tübinger Musikschule**

Bezug: Vorlage 286/2013

Anlagen: 1 Betriebssatzung der Tübinger Musikschule

Beschlussantrag:

1. Der Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule“ wird zum 01.01.2014 gegründet.
2. Die Betriebssatzung der Tübinger Musikschule (Anlage 1) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Beschluss der zukünftigen Betriebssatzung für die gesetzmäßige Handlungsfähigkeit der Tübinger Musikschule in Form eines Eigenbetriebs. Durch die Eigenbetriebssatzung wird die Zuständigkeit der einzelnen Organe festgelegt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung am 18.02.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, vertiefend zu prüfen, welche Konsequenzen die Übernahme der Tübinger Musikschule e.V. in eine kommunale Struktur, Fachabteilung oder Kommunalen Eigenbetrieb hat, bzw. welche Rechtsform zu bevorzugen ist (Berichtsvorlage 536a/2012). Mit der Vorlage 286/2013 wurde die Verwaltung durch den Gemeinderat beauftragt, die Voraussetzungen für die Gründung eines Eigenbetriebes „Tübinger Musikschule“ (TMS) zu schaffen. Laut § 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) ist für die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs eine Betriebsatzung zu erlassen.

2. Sachstand

Die Satzung für den neuen städtischen Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule“ (Anlage 1) wurde auf Basis der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung, in Anlehnung an die noch zu beschließende Hauptsatzung (Anlage 1 zur Vorlage 43/2013) und in Anlehnung an die Betriebsatzung der KST vom 01. Januar 2011 neu verfasst.

2.1 Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Der Eigenbetrieb TMS wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung und der Satzung geführt und nimmt im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung der Universitätsstadt Tübingen die in § 1 der Betriebsatzung aufgeführten Aufgaben wahr.

Abweichungen gegenüber der Betriebsatzung KST zeigen sich hier im Gemeinnützigkeitszweck des Eigenbetriebs TMS. Der Eigenbetrieb TMS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Die TMS wird im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Bei Auflösung oder Auflösung seines satzungsmäßigen Zweckes ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Universitätsstadt Tübingen im Bereich kulturelle Bildung zu verwenden. Damit ist der Eigenbetrieb auch berechtigt Spenden anzunehmen.

2.2 Name, Organe und Zuständigkeit

Der in der Betriebsatzung vorgeschlagene Name des Eigenbetriebs „Tübinger Musikschule“ hat sich für die Verwaltung nach Rücksprache mit der Musikschule als am sinnvollsten herauskristallisiert.

Die Organe des Eigenbetriebs bilden bei der Tübinger Musikschule, wie allgemein üblich, der Gemeinderat, der beschließende Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

Unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 39 Abs. 2 Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die aufgeführten Aufgaben in dieser Betriebssatzung (vgl. § 9 EigBG) und den einzelnen Wertgrenzen, die aus der Hauptsatzung der Universitätsstadt Tübingen entnommen worden sind.

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nimmt die Aufgaben für den Eigenbetrieb Tübinger Musikschule aus dem Eigenbetriebsgesetz (insb. § 10 EigBG), die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Satzung wahr.

2.3 Betriebsausschuss und Betriebsleitung

Die Aufgabe des Betriebsausschusses wird hier vom städtischen beschließenden Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung wahrgenommen. Diese wurden nach Grundlage der aktuellen Fassung der Hauptsatzung (§§ 5 ff der Hauptsatzung) und nach § 8 dieser Betriebssatzung festgelegt, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Des Weiteren wurden die Wertgrenzen unverändert an die Wertgrenzen aus der noch zu beschließenden Hauptsatzung der Universitätsstadt Tübingen angelehnt.

Für den Eigenbetrieb kann eine Betriebsleitung bestellt werden. Sie besteht aus zwei Betriebsleitern. Im Eigenbetrieb TMS wird als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter des Fachbereichs Kultur bestimmt. Die Fachbereichsleitung, die den Übergang vom Verein zum Eigenbetrieb mitgestaltet hat, soll als Verbindung zwischen Stadt und Eigenbetrieb wirken. Abgesehen von § 11 dieser Satzung werden die weiteren Aufgaben und Zuständigkeitsverteilungen zwischen den Betriebsleitungen in einer internen Geschäftsordnung bestimmt. Wie in §§ 13-15 EigBG vorgeschrieben, hat die Betriebsleitung die verbundenen Aufgaben für das Wirtschaftsjahr, den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss einzuhalten.

3. Vorschlag der Verwaltung

Um die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule zu regeln, schlägt die Verwaltung vor, dem Beschlussantrag zu folgen und die neue Betriebssatzung zu beschließen.

In den nächsten Sitzungen wird die Verwaltung die weitere organisatorische Umsetzung zum 01.01.2014 durchführen. Dazu gehören der Wirtschaftsplan, die Gebührensatzung und die Besetzung der Betriebsleitung.

4. Lösungsvarianten

Die aus der Hauptsatzung entnommenen Wertgrenzen für die Betriebssatzung sind bedingt veränderbar.

5. Finanzielle Auswirkung

Aufgrund der aktuellen Finanzlage der Tübinger Musikschule wird von einer Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 EigBG abgesehen. Die finanziellen Auswirkungen werden sich aus dem Wirtschaftsplan ergeben.

6. Anlagen

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Tübinger Musikschule